



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 62 / 2011 vom 16.06.2011

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040.428 75-9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- | | |
|------|--|
| S. 2 | Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |
| S. 7 | Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung
des Masterstudiengangs
Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)
vom 08. Juni 2011

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. Juni 2011 nach §§ 81 Absatz 4 in Verbindung mit 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. 605), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 08. Juli 2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-BM DMI/T, Hochschulanzeiger 48/2010 S. 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudienganges beträgt einundeinhalb Jahre. Der Masterstudiengang baut unter anderem auf die Bachelorstudiengänge Media Systems und Medientechnik auf. Die Zulassung zu dem Studiengang wird durch die Auswahlordnung geregelt.
- (2) Die Aufnahme neuer Studierender geschieht jährlich zum Sommersemester.
- (3) Das Studium besteht aus den zwei unabhängigen Teilstudiengängen, Sound–Vision und Games. Im Rahmen der Bewerbung entscheidet sich eine Bewerberin / ein Bewerber verbindlich für einen Teilstudiengang. Ein Wechsel ist nicht möglich.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade

- (1) Das Masterzeugnis wird erteilt, wenn im gesamten konsekutiven Studienverlauf, im Einklang mit der Prüfungs- und Studienordnung, insgesamt 300 CP erworben wurden. Studierende, die aufgrund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 CP) die Zulassung zu diesem Studiengang erworben haben, müssen zur Erteilung des Masterzeugnisses
 - a. eine berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Sciences“ von mindestens sechs Monaten oder eine mit 30 Kreditpunkten kreditierte Praxisphase von 24 Wochen nach Beendigung des Bachelorstudiums (im Berufsumfeld mit einem klaren Bezug zu Sound, Vision oder Games) nachweisen, oder
 - b. durch zusätzliche Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot der Masterstudiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule insgesamt erworbene 30 CP nachweisen oder
 - c. durch zusätzliche Leistungen aus zwei Wahlpflichtmodulen mit jeweils 15 CP erworbene Kreditpunkte nachweisen, die neben dem gewählten Wahlpflichtmodul erbracht worden sind.
- (2) Akademischer Grad: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts verliehen.

§ 4 Module und Kreditpunkte

- (1) Das Studium besteht bei Wahl des Teilstudiengangs Sound–Vision aus vier Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit. Im Wahlpflichtbereich (Module 4,5 und 6) müssen zwei der drei angebotenen Module gewählt werden.
Bei Wahl des Teilstudiengangs Games müssen alle Module gem. Abs. 2 belegt werden. In den Modulen 4 und 7 des Teilstudiengangs Games müssen je zwei Lehrveranstaltungen absolviert werden. Aus den Modulen 3 und 6 des Teilstudiengangs Games ist neben den Pflichtveranstaltungen jeweils eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Bereich Vertiefung 1 und Vertiefung 2 zu absolvieren.
- (2) Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgenden Übersichten:

Für den Teilstudiengang Sound Vision:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Module	Sem.	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	entspricht CP	SWS	Prüfung sart	Prüfung sform	Notengewicht
1	Innovative Anwendungen	1	5	Künstlerisches/Wissenschaftliches Arbeiten 1	SU	3	2	PL	M oder R oder H	1
				Wissenschaftliches Seminar 1	S	2	2			
2	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Kolloquium	1	10	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Arbeiten 2	SU	6	3	PL	M oder R oder H	1
				Wissenschaftliches Seminar 2	S	4	2			
3	Theorie, Humanities	1	15	Ästhetik, Dramaturgie	SU	3	2	PL	M oder R oder H	1
				Kommunikations- und Führungstechnik	SU	3	2			
				Wahrnehmung, Emotion, reale/virtuelle Welten	S	3	2			
				Medienrecht/ - wirtschaft	SU	3	2			
				Medienspezifische Ergänzung	S	3	2			
	Wahl von zwei Modulen	2								
4	Prozesse / Projekt Sound	2	15	Prozesse A Konzeption Sound Kreation bis Regie	S	5	2	PL	M oder R oder H	1
				Prozesse B Durchführung Sound Produktion bis Präsentation Sound	SU	5	2			
				Postproduktion Sound	P	5	1			
5	Prozesse / Projekt Vision / Film	2	15	Prozesse A Konzeption Vision Kreation bis Regie	S	5	2	PL	M oder R	1

				Prozesse B Durchführung Vision Produktion bis Präsentation	Su	5	2		oder H	
				Postproduktion Film	P	5	1			
6	Game Projekt 2 - Entwicklung	2	15	Planung und Definition	P	5	2	PL	M oder R oder H	1
				Demo 1 Features	P	5	2			
				Demo 2 Interface	P	5	1			
7	Forschungsprojekt	3	10	Projekt, auf die Masterarbeit zielend	P	8	3	PL	M oder R oder H	1
				Begleitseminar	S	2	2			
8	Masterarbeit	3	20	Masterarbeit	--	20		PL	--	1

CP Kreditpunkte
 H Hausarbeit
 K Klausur
 LVA Lehrveranstaltungsart
 M Mündliche Prüfung
 P Projekt
 PL Prüfungsleistung
 R Referat
 S Seminar
 Sem. Empfohlenes Semester
 SL Studienleistung
 SU Seminaristischer Unterricht
 SWS Semesterwochenstunden

Für den Teilstudiengang Games:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	Sem.	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	entspricht CP	SWS	Prüfung art	Prüfung sform	Noteng ewichtung
1	Innovative Anwendungen	1	5	Künstlerisches/Wissenschaftliches Arbeiten 1	SU	3	2	PL	M oder R oder H	1
				Wissenschaftliches Seminar 1	S	2	2			
2	Game Projekt 1 GDD	1	10	Design und Dokumentation	P	2	1	PL	M oder R oder H	1
				Gamedesign Parameter	P	4	2			
				Game Design Development	P	4	2			
3	Theorie und Vertiefung 1	1	9	Game Theorie	SU	3	2	PL	M oder R oder H	1
				Game Produktion 1	SU	3	2			

				1 Fach aus:						
				Vertiefung 1:Design	SU	3	2			
				Vertiefung 1:Informatik	SU	3	2			
4	Wahlpflicht- fach Konzepte, Anwendungen 1	1	6	2 Fächer aus:						
				Game Konzepte	SU	3	2	SL	M oder R oder H	1
				Game Anwendungen	SU	3	2			
				Game Spezialisierung	SU	3	2			
5	Game Projekt 2 -Entwicklung	2	15	Planung und Definition	P	5	2	PL	M oder R oder H	1
				Demo 1 Features	P	5	2			
				Demo 2 Interface	P	5	1			
6	Theorie und Vertiefung 2	2	9	Enterpreneurship	SU	3	2	PL	M oder R oder H	1
				Game Produktion 2	SU	3	2			
				Vertiefung 2: Design oder	SU	3	2			
				Vertiefung 2: Informatik	SU	3	2			
7	Wahlpflicht- fach Konzepte, Anwendungen 2	2	6	2 Fächer aus:				SL	M oder R oder H	1
				Game Konzepte 2	SU	3	2			
				Game Anwendungen 2	SU	3	2			
				Game Spezialisierung 2	SU	3	2			
8	Games Projekt 3 - Finalisation	3	10	Produktion spielbare Demo	P	5	2	PL	M oder R oder H	1
				"Vertical Slice"	P	5	3			
9	Masterarbeit	3	20	Masterarbeit	--	20		PL		1

CP Kreditpunkte
 H Hausarbeit
 LVA Lehrveranstaltungsart
 M Mündliche Prüfung
 P Projekt
 PL Prüfungsleistung
 R Referat
 S Seminar
 Sem. Empfohlenes Semester
 SL Studienleistung
 SU Seminaristischer Unterricht
 SWS Semesterwochenstunden

- (3) Die Modulbelegung und -wahl unterliegt folgenden Regelungen und Voraussetzungen:

Für den Teilstudiengang Sound-Vision gilt, dass die Anmeldung zu den Modulen 4-7 erst nach Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen der Module 1 und 2 erfolgen kann.

Für den Teilstudiengang Games gilt, dass das Modul 5 „Game Projekt 2 – Entwicklung“ nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 2 Game Projekt 1 GDD belegt werden kann.

Das Modul 8 „Game Projekt 3- Finalisation“ kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 5 „Game Projekt 2 – Entwicklung“ belegt werden.

- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben. Die zugeordneten Prüfungen sind dann ebenfalls in Englisch zu erbringen.

§ 5 Masterarbeit

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit (Thesis) beträgt 4 Monate. Die Arbeit kann angemeldet werden, wenn Leistungen im Umfang von 45 CP erbracht sind.

§ 6 Bewertung und Benotung

Die Bewertungen und Benotungen richten sich nach der APSO BM DMI/T, die Gesamtnotenbildung richtet sich nach der Empfehlung der APSO BM DMI/T.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2010 bis einschließlich Sommersemester 2011 immatrikuliert wurden.
- (2) Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung tritt mit Erlass einer entsprechenden Vorschrift in einer für diesen Studiengang geltenden allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung oder Auswahlordnung außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 08. Juni 2011

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
des Masterstudiengangs
Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement)
des Departments Pflege & Management
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)
(PoSo-MBA SoGe)
vom 01. Juni 2011**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 01. Juni 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S.171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat am 11.11.2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Management of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Creditpunkte
- § 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad
- § 4 Module und Creditpunkte
- § 5 Masterprüfung
- § 6 Studienbegleitender Prüfungsteil
- § 7 Master- Thesis
- § 8 Mündliche Abschlussprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Management of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Creditpunkte

- (1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Das 5. Semester ist für die Anfertigung der Masterthesis vorgesehen. Während des Studiums sind 90 Creditpunkte (CP) zu erwerben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zum Sommersemester.
- (4) Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und – organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie der Vorlesungsplanung.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Heranbildung und Erweiterung leitungsbezogener Managementkompetenzen unter Berücksichtigung ethischer Werthaltungen und spezifischer Fachkompetenzen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, ihr Leitungs- und Führungshandeln in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens auf der Basis ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit wissenschaftlich fundiert vor dem Hintergrund politischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Neben der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit dient das Studium der Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten sowie der Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen. Die Studierenden sollen wissenschaftlich qualifiziert werden, Führungs- bzw. Leitungsfunktionen mit Personal-, Finanz- und Projektverantwortung in mittleren und größeren Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten oder anspruchsvolle Referententätigkeiten in größeren Einrichtungen oder Organisationen zu übernehmen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

§ 4 Module und Creditpunkte

- (1) Das Studium besteht aus insgesamt zehn Pflichtmodulen (studienbegleitender Prüfungsteil - § 6), der Masterthesis (§ 7) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8). Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung abgeschlossen. Die Lehr- und Prüfungsinhalte des Studiums ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte des MBA-Studiums.

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte des MBA-Studiums

	Module	Semester	Lehrveranstaltung	LV-Art	Gruppengröße	SWS	Anzahl der Leistungsnachweise (PL oder SL) im jeweiligen Semester	Prüfungsart nach § 11 Abs. 3 ABSO Pflege	Creditpunkte
1	Soft Skills	1. - 4.	Interdisziplinäre Themen	sem. U.	24	3,0	1 SL im 1. Sem	Thesenpapier oder Hausarbeit	4
			Evaluation	Praxisgr.	12	0,6			
2	Strategische Ausrichtung	2. u. 4.	Unternehmensstrategie	sem. U.	24	3,0	1 PL im 2. Sem	Mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Referat	8
			Sozial- und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen	sem. U.	24	3,0			
3	Rechnungswesen/ Controlling	3.	Grundlagen	sem. U.	24	5,4	1 PL	Klausur	7
4	Finanzierung	4.	Finanzierung	sem. U.	24	2,6	1 PL	Fallstudie oder Referat oder mündliche Prüfung	6
			Leistungserbringungsrecht	sem. U.	24	1,0			
5	Social Marketing	1.	Marketing	sem. U.	24	4,2	1 PL	Hausarbeit oder Fallstudie	6
6	Qualitätsmanagement und Leistungsprozesse	1. – 2.	Prozessmanagement und Qualität	sem. U.	24	6,2	1 PL im 2. Sem.	Klausur oder Hausarbeit	10
			Externes Qualitätsmanagement	Praxisgr.	12	1			
7	Human Resource Management	3. – 4.	Personalbereitstellung	sem. U.	24	3,5	1 PL im 4. Sem	Klausur oder Hausarbeit	10
			Personalführung	sem. U.	24	3,7			
8	Change Management	1. – 4.	Veränderungsstrategien	sem. U.	24	3,7	1 SL wahlweise im 2. oder 4. Sem.	Mündliche Prüfung	6
			Focus-Groups: Projektvorstellung	Praxisgr.	12	0,5			
9	Forschungswerkstatt	1. – 4.	Forschungsmethoden	sem. U.	24	2,2	1 SL im 3. Sem.	Referat	5
			Projektpräsentation	sem. U.	24	2			
10	Vertiefungsmodul	2. – 4.	Vertiefung nach Wahl aus Modul 2, 6 oder 7	sem. U.	24	0	1 SL aus Modul 2, 6 oder 7, Zeitpunkt entsprechend des gewählten Modules	Nach Auswahl in § 11, Abs. 3 APSO	3
Studienbegleitende Leistungsnachweise insgesamt							6 PL, 4 SL		65
11	Masterthesis und Abschluss	1.-5.	Kolloquium	sem.U.	24	3,6	1 SL im 4. Sem.	Referat zu Konzept bzw. Gliederung der Thesis	3
							1 PL im 5. Sem.	Thesisausarbeitung	20
						1,2	1 PL	Mündliche Prüfung	2
Summe Masterthesis/ Abschlussprüfung							2 P, 1 SL		25
Gesamte Prüfungen							8 PL, 5 SL		90

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen.

(3) In den ersten vier Studiensemestern sind insgesamt 68 Creditpunkte zu erwerben, hiervon 65 für die studienbegleitenden Prüfungsteil und 3 für die Konzeption und Gliederung der Masterthesis. Die Masterthesis wird im 5. Semester abgeschlossen, im 5. Semester sind hierfür 20 Creditpunkte zu erwerben, und für die mündliche Abschlussprüfung 2 Creditpunkte.

§ 5 Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie übergreifende Probleme lösen zu können, und ob die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module der ersten vier Semester (§ 6), der Master-These (§ 7) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der der Masterthesis errechnet. Aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und den Noten der mündlichen Abschlussprüfung und Masterthesis wird nach der folgenden Gewichtung die Gesamtnote errechnet:

Master-These	dreifach	30%
Mündliche Abschlussprüfung	einfach	10%
Durchschnitt der sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen	sechsfach	60%

§ 6 Studienbegleitender Prüfungsteil

(1) Der studienbegleitende Teil besteht aus 6 Prüfungsleistungen und 4 Studienleistungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von vier Jahren seit Aufnahme des Studiums erfolgreich abzulegen. Die Frist kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Vierjahresfrist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Werden die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgenannten Fristen vollständig erbracht, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Innerhalb der vorgenannten Fristen ist durch die Prüfungsorganisation sicherzustellen, dass die Studierenden mindestens drei Prüfungsversuche haben.

§ 7 Master-These

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Mit dem Referat zur Konzeption und zur . Gliederung sowie dem erfolgreichen Abschluss der Masterthesis werden 23 Creditpunkte erworben.

(2) Zur Master-These wird zugelassen, wer mindestens 7 der in § 4 aufgeführten Module 1 bis 10 erfolgreich absolviert hat.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer; durch das Bestehen der Mündlichen Abschlussprüfung werden 2 Creditpunkte erworben.

(2) Die Prüfung umfasst nach Wahl der Kandidaten Inhalte aus einem der Module 2 bis 8 nach § 4 Absatz 1 sowie Inhalte der Masterthesis.

(3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterthesis erfolgreich bestanden hat.

(4) Die Prüfung wird von der/dem Erstgutachterin/Erstgutachter der Masterthesis und einem zweiten hauptamtlich Lehrenden abgenommen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Prüfer.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab Sommersemester 2011.
- (2) Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 8. März 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 1388) tritt mit Ablauf WiSe 2013 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen haben, studieren ausschließlich nach der in Absatz 2 Satz 1 genannten Prüfungs- und Studienordnung. Ein Wechsel zwischen den beiden Prüfungs- und Studienordnungen ist für sie nicht zulässig. Für Studierende, die ihr Studium zwischen dem SoSe 2010 und dem SoSe 2011 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit des Wechsels.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 01. Juni 2011